

Satzung des Vereins

För Land en Lütj- Förderkreis für Geschichte und Mundart im Kreis Kleve

In der Fassung vom 19.01.1998, geändert in der Mitgliederversammlung (MGV) am 03.07.2023, geändert in der MGV am 05.05.2025.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
För Land en Lütj -Förderkreis für Geschichte und Mundart im Kreis Kleve, nach Eintragung im Vereinsregister mit dem Namenszusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Weeze.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein fördert die Heimatkunde. Er hat die Aufgabe, die Erforschung und Darstellung der Geschichte sowie die Pflege der Mundart im Kreis Kleve zu unterstützen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a) die Durchführung von auf Geschichte oder Mundart im Kreis Kleve bezogenen Veranstaltungen –insbesondere Mundartveranstaltungen - und Ausstellungen sowie
 - b) die Herausgabe von auf Geschichte oder Mundart im Kreis Kleve bezogenen Veröffentlichungen
 - c) die Förderung der Mundart durch Unterhaltung und Bewirtschaftung des Zentrums der niederrheinischen Mundart im Haus der Geschichte(n) in Weeze

Die hierdurch beschafften Mittel können anderen Vereinen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung der Förderung der Heimatpflege oder Heimatkunde weitergegeben werden.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein bzw. bei dessen Aufhebung keine Leistungen zurück, insbesondere auch nicht etwa eingezahlte Kapitalanteile oder Erträge aus diesen, desgleichen nicht den gemeinen Wert etwa geleisteter Sachwerte.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Kleve mit der Maßgabe, dass es ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Weise für die Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet wird.

§ 3

Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Sollten die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann der Vorstand unbedingt erforderliches Hilfspersonal bestellen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein ist das neue Mitglied an die Satzung des Vereins, so wie sie im Zeitpunkt der Aufnahme besteht, gebunden.
2. Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben dieselben Rechte wie die übrigen Mitglieder.

§ 5

Beitrag

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Jahresende erfolgen kann und spätestens bis zum 30. November eines Jahres durch schriftliche Erklärung (Einschreiben) gegenüber einem Mitglied des Vorstandes gemeldet sein muss,
 - c) durch Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Über den Ausschluss entscheidet die Mehrheit des Vorstandes nach rechtlichem Gehör des Auszuschließenden.

§ 7

Vereinsorgane

1. Organe sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand wird aus der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der/dem Schatzmeister*In
 - d) der/dem Schriftführer*In
 - e) bis zu sieben Beisitzenden
2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre –vom Tage der Wahl an- gerechnet. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9

Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Öffentlichkeitsarbeit.
2. Die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der Schatzmeister*In sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

3. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Jedoch sind alle, jeder für sich allein, vertretungsberechtigt.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten.
6. Der 1. Vorsitzende, in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende, und die/der Schriftführer*In haben über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihnen zu unterzeichnen ist. Er/Sie erstellen den jährlichen Geschäftsbericht und übernehmen den Schriftverkehr.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleitenden den Ausschlag.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, und zwar wenigstens vierzehn Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über
 - a) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl und die Abberufung des Vorstandes
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfenden
 - e) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 12 der Satzung)
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 2.1. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los. In allen anderen Fällen die Stimme des Versammlungsleitenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2.2. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Auf Antrag ist bei Wahlen eine Abstimmung durch Stimmzettel (geheime Wahl) erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch digital einberufen und abgehalten werden, wenn dies in Präsenz nicht möglich ist. Die Beschlüsse sind im Umlaufverfahren zu fassen und schriftlich in einem Protokoll festzuhalten. Es gelten die Bestimmungen des § 11 1-2.2 dieser Satzung.

§ 12

Nachträgliche Anträge zur Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 13

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende (§ 26 BGB) Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 30 v. H. der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, die Einberufung verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§ 47 ff BGB) unter Beachtung des § 2 Abs. 5 der Satzung.

§ 16

Schlussbestimmung

1. In Zweifelsfällen gelten die Bestimmungen des BGB.
2. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19.01.1998 errichtet. Gründungsmitglieder waren Hans Pickers, Rudolf Kersting, Heinz Bosch, Gerd Koppers, Michael Cherk, Theo Brauer, Karl Heinz Tekath, Paul Dirmeier, Rudolf Reynders
3. Die Satzung wurde am 03.07.2023 geändert. Der unterzeichnende Vorstand war Ulrich Francken, Hans Gerd Kersten, Gerd Koppers, Lutz Dennstedt.
4. Die Satzung wurde am 05.05.2025 in der vorliegenden Fassung geändert. Der unterzeichnende Vorstand war Ulrich Francken, Hans-Gerd Kersten, Peter Stenmans, Agnes Stevens.